

Für
ehrenamtliche
Veranstaltende



FESTE FEIERN ABER SICHER?!



Jugendschutz bei Veranstaltungen. Ein Handlungsleitfaden.



IMPRESSUM

Herausgeber

- Kreisjugendring Passau - Passauer Straße 31 - 94081 Fürstzell
- Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung und Prävention / Gesundheitsamt Passau - Passauer Straße 33 - 94081 Fürstzell
- Kreisjugendamt Passau - Passauer Straße 39 - 94121 Salzweg

Fotos

Canva, Unsplash, Pixabay, Pexels

1. Auflage 2025



Für eine bessere Lesbarkeit der Texte wird auf eine genderneutrale Schreibweise verzichtet. Gemeint sind selbstverständlich Personen jeden Geschlechts.



Haftungsausschluss: Diese Broschüre ist ein freiwilliges und unentgeltliches Angebot von Kreisjugendring Passau, Gesundheitsamt Passau und Kreisjugendamt Passau. Sie dient als Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit der Informationen wird keine Haftung übernommen.



RICHTIG FEIERN!



Ehrenamtliche Veranstalter haben dann eine besondere Verantwortung, wenn sich ihr Angebot an Jugendliche richtet.

Und Eltern, Erziehungsberechtigte und Betreuer haben ein gutes Gefühl, wenn sie wissen: Bei dieser Veranstaltung läuft alles so, wie es der Jugendschutz verlangt.

Jugendschutz – ein abstrakter Begriff, hinter dem aber viel Praxis steckt. Genau für diese Praxis soll die Jugendschutz-Broschüre eine Hilfestellung sein. Es geht um die ganz konkreten Fragen, die ehrenamtliche Veranstalter bei Planung und Durchführung ihrer Partys, Feten, Feste und Konzerte beantworten müssen. Klare Richtlinien sind dabei für alle Beteiligten wichtig und geben Sicherheit. Und: Mit jugend geeigneten Veranstaltungen sammeln junge Menschen neue Erfahrungen, um ihre sozialen Kompetenzen zu erweitern, den Zusammenhalt im Verein oder in einer Gruppe zu stärken und letztendlich auch die Integration in der Gesellschaft zu lernen.

Denn eines muss im Vordergrund stehen: Unbeschwert feiern, sich treffen, Konzerte besuchen und Gemeinschaft erleben! Dies ist aber nur möglich, wenn es in dem Rahmen erfolgt, den der Jugendschutz vorgibt. Nutzen Sie also die Informationen dieser Broschüre. Ich bin sicher: Dann wird Ihre Veranstaltung ein Ereignis, das allen in bester Erinnerung bleibt.

Ihr

Raimund Kneidinger
Landrat



JUGENDSCHUTZ ERNST NEHMEN

- als Veranstaltende verantwortungsbewusst handeln

Mit dieser Handreichung wollen wir verantwortungsbewussten Veranstaltenden grundlegende Informationen und praktische Tipps hinsichtlich des Jugendschutzes zur Verfügung stellen.

Eine sorgfältige Vorbereitung und die Berücksichtigung der Jugendschutzbestimmungen führen erfahrungsgemäß zu einem reibungslosen Fest, sowohl für Veranstaltende als auch alle Gäste.

**Gute Gründe
den Jugendschutz
ernst zu nehmen:**

- Mehr Sicherheit
- Mehr Vergnügen
- Weniger Vandalismus
- Weniger Ausschreitungen
- Niedrigere Unfallraten
- Weniger Alkoholvergiftungen
- Rechtliche Absicherung
- Positives Image der Veranstaltenden sowie der Veranstaltung

**Basics zum
Thema Alkohol:**

Alkohol wirkt als Zellgift und ist für Kinder und Jugendliche besonders schädlich.

- Irreversible Schädigungen von Gehirn und anderen Organen durch exzessiven Alkoholkonsum, da bei Jugendlichen die Entwicklung des Organismus noch nicht abgeschlossen ist.
- Es gibt keinen risikoarmen Konsum von Alkohol.
- Es besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Suchtentwicklung.
- Kinder und Jugendliche schätzen die Risiken des Alkoholkonsums meist falsch ein.
- Alkoholkonsum erhöht die Reizbarkeit und Aggressivität.



FESTE FEIERN – ABER SICHER?!

Jugendschutz bei Veranstaltungen. Ein Handlungsleitfaden.

01

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Grundsätzliche Überlegungen.....	5
Wichtige Begriffe und Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.....	6

02

TIPPS ZUR UMSETZUNG DES JUGENDSCHUTZES VON A BIS Z

Abgabe von Alkohol, Tabakwaren und Getränkeangebot.....	11
Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung.....	12
Aushänge und Informationen.....	12
Einlass.....	13
Erziehungsbeauftragte Person.....	14
Jugendschutzbeauftragte Person.....	15
Personal.....	16
Werbung.....	19

03

CHECKLISTEN, MUSTER, VORLAGEN

Checkliste zur Umsetzung des Jugendschutzes.....	21
Muster Aufbau.....	22
Muster Einlass.....	23
Muster Erziehungsbeauftragung.....	24
Muster Unterweisung Jugendschutz.....	26
Wichtige Telefonnummern.....	29
Jugendschutztafel.....	30



01

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Grundsätzliche Überlegungen

Bei der Vorbereitung und Planung einer Veranstaltung gilt es allerhand zu bedenken und zu berücksichtigen: Von Brandschutz, Stromversorgung und Müllentsorgung über GEMA, Künstlersozialkasse und Finanzamt bis Gaststättenrecht, Hygiene, Versicherungen u. v. m. Die zuständigen Gemeinden sind sicher gerne für Veranstaltende erreichbar, wenn es darum geht, nichts zu vergessen.

Ausführliche Informationen hierzu bietet der Leitfaden für Vereinsfeiern der Bayerischen Staatskanzlei unter www.bayern.de/buergerservice/vereinsfeiern/



»»» Veranstaltungsformat

Veranstaltende von öffentlichen Festen sollten im Vorfeld überlegen, was sie mit wem in welchem Rahmen feiern möchten:

- Anlass, z. B. Sommerfest
- Zielgruppe, z. B. alle Menschen der Gemeinde
- Rahmen, z. B. Festzelt mit Speisen, (alkoholischen) Getränken und Musik

»»» Veranstaltung anmelden

Jede öffentliche Veranstaltung muss bei der entsprechenden Gemeinde angemeldet werden. Soll Alkohol ausgeschenkt werden, muss i. d. R. eine Gestattung nach § 12 GastG bei der zuständigen Gemeinde eingeholt werden. Wann diese einzuholen ist, hängt von der jeweiligen Gemeinde ab und sollte dort frühzeitig nachgefragt werden.

»»» Verantwortlichkeiten festlegen

Es muss eine volljährige, hauptverantwortliche Person geben. Sie meldet die Veranstaltung an, sollte namentlich bekannt und während der Veranstaltung vor Ort erreichbar sein. Sie gilt als Ansprechperson für alle Behörden und ist grundsätzlich haftbar.

- Die hauptverantwortliche Person sollte sich frühzeitig mit Vertretern von Gemeinde, Polizei und Jugendschutz in Verbindung setzen.
- Die hauptverantwortliche Person sollte für die Veranstaltung eine Person bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist. Ihre Aufgabe ist es darauf zu achten, dass die Jugendschutzbestimmungen umgesetzt und eingehalten werden und präventive Maßnahmen bereits bei der Planung der Veranstaltung berücksichtigt werden.

Durch enge Zusammenarbeit können Veranstaltende und jugendschutzbeauftragte Personen Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz und Bußgelder im Vorfeld vermeiden. Der gesetzliche Bußgeldrahmen kann für Veranstaltende, Ausschankpersonal und Privatpersonen bis zu 50.000 € gehen.

Bei einer unangekündigten Jugendschutzkontrolle durch Polizei / Jugendamt sind Hauptverantwortlicher und Jugendschutzbeauftragter die erste Anlaufstelle.

01

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wichtige Begriffe und Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) regelt u. a. den Jugendschutz in der Öffentlichkeit. Es wendet sich nicht direkt an Kinder und Jugendliche, sondern vor allem an Veranstalter und Gewerbetreibende. Sie sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und werden bei Verstößen zur Verantwortung gezogen.

Kurz gesagt regelt das Jugendschutzgesetz

- in welchem Alter
- welche Veranstaltungen besucht werden dürfen
- und was konsumiert werden darf.

erlaubt ■

nicht erlaubt ■

● = Beschränkungen/ Zeitliche Begrenzungen - werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde möglich.)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15- Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))			
	Abgabe/Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen			
§ 10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmögl. Nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

01

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wichtige Begriffe und Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

Veranstaltende von öffentlichen Feiern und Festen sollten den Inhalt der folgenden Begriffe und die Bestimmungen aus dem Jugendschutzgesetz kennen und für ihre Einhaltung sorgen:

»»» Öffentlichkeit

Mit Öffentlichkeit sind allgemein zugängliche Orte (z. B. Parks, Plätze, Straßen usw.) sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen (z. B. Gaststätten, Discos, öffentliche Sportplätze usw.) gemeint. Öffentlich ist somit (fast) alles, was sich nicht im privaten Rahmen bzw. zu Hause abspielt.

»»» Öffentliche Veranstaltung

Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat.

»»» Geschlossene Veranstaltung

Zu einer geschlossenen Veranstaltung hat nicht jedermann Zutritt (z. B. Geburtstagsfeier, Vereinssitzung, Training). Eine Gästeliste ist charakteristisch dafür. Sobald ungeplant Personen Zutritt zu einer Veranstaltung erhalten können, wird die Veranstaltung öffentlich (Konzerte, Feste, Diskothek, usw.).

»»» Kinder

... sind Personen unter 14 Jahren (§ 1 JuSchG).

»»» Jugendliche

... sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 1 JuSchG).

»»» Personensorgeberechtigte Person

... ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht. Das sind i. d. R. die Eltern, ein Elternteil oder ein Vormund (§ 1 JuSchG).

»»» Erziehungsbeauftragte Person

... kann jede Person über 18 Jahre sein. Sie nimmt auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit den personensorgeberechtigten Personen Erziehungsaufgaben wahr (§ 1 JuSchG).

Bei öffentlichen Veranstaltungen können mittels (schriftlicher) Beauftragung Erziehungsaufgaben, wie z. B. Begleitung und Beaufsichtigung, an Personen über 18 Jahre übertragen werden.



Umgangssprachlich wird diese Beauftragung "Muttizettel" genannt.

01

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wichtige Begriffe und Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

»»» Berechtigung nachweisen / prüfen

Erziehungsbeauftragte Personen müssen auf Verlangen ihre Berechtigung nachweisen (§ 2 JuSchG).

Veranstaltende haben im Zweifelsfall die Berechtigung zu prüfen.

»»» Bekanntmachung der Vorschriften

Veranstaltende müssen die für ihre Veranstaltung geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt machen (§ 3 JuSchG).

Der Aushang des Jugendschutzgesetzes an jedem Getränkeausschank und am Einlass ist Vorschrift.

»»» Tanzveranstaltungen

Öffentliche Tanzveranstaltungen sind z. B. Discos, (Faschings-)Bälle und Veranstaltungen (auch in Gaststätten), die so angelegt sind, dass getanzt werden soll. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person nicht gestattet. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen längstens bis 24 Uhr bleiben (§ 5 JuSchG).

- Sind Kinder und Jugendliche in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie ohne Zeitbegrenzung bei öffentlichen Tanzveranstaltungen sein.
- Handelt es sich um eine Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder dient die Veranstaltung der Brauchtumpflege, können Kinder bis 22 Uhr und Jugendliche bis 24 Uhr ohne Begleitung bleiben.

Konzerte sind i. d. R. keine Tanzveranstaltungen. Für sie kann das Jugendamt aber spezielle Einschränkungen bestimmen.



01

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wichtige Begriffe und Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

>>> Jugendgefährdung

Geht von einer Veranstaltung eine Jugendgefährdung aus (z. B. Großveranstaltungen, Konzerte) kann das Jugendamt Alters- und Zeitgrenzen sowie weitere Auflagen bestimmen (§ 7 JuSchG).

>>> Alkoholische Getränke

Branntweinhaltige (= spirituosenhaltige) Alkoholika dürfen erst ab 18 Jahren ausgeschenkt werden. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinerlei alkoholische Getränke ausgeschenkt werden (§ 9 JuSchG).

Getränke	unter 16 Jahre	ab 16 Jahre	ab 18 Jahre
Bier	verboten	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten	erlaubt	erlaubt
Wein / Sekt	verboten	erlaubt	erlaubt
Wein-/sektthaltige Mischgetränke	verboten	erlaubt	erlaubt
Spirituosen	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt



01

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wichtige Begriffe und Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

➤➤➤ Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit Tabakwaren weder abgegeben, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. Das gilt auch für andere nikotinhaltige Erzeugnisse und für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft wird (§ 10 JuSchG).

§ 10 JuSchG gilt ohne Ausnahme - auch in Begleitung der Eltern!



Das Cannabisgesetz (CanG), das seit April 2024 in Deutschland gilt, ist jederzeit von den Veranstaltenden zu beachten.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) stellen Mindestanforderungen dar und können von Veranstaltenden verschärft werden (Hausrecht)!

02

TIPPS ZUR UMSETZUNG DES JUSCHG VON A - Z



Abgabe von Alkohol, Tabakwaren und Getränkeangebot

Das Jugendschutzgesetz regelt in § 9 die Abgabe von Alkohol. Veranstaltende sollten ihr Getränkeangebot abwechslungsreich und vielfältig gestalten.

- Wenn es mehrere Ausschankstellen (alkoholfreie Drinks, Bier, Cocktail- oder Schnapsbar) gibt, wird Gedränge vermieden und die Abgabebeschränkung und -kontrolle (Jugendliche, Betrunkene) erleichtert.
- Es empfiehlt sich die Schnapsbar in einem abgetrennten Bereich mit Zugangskontrolle (erst ab 18 Jahren) einzurichten. Ist das nicht möglich, sollte die Schnapsbar erst ab 24 Uhr geöffnet werden.
- Für minderjährige Gäste und Fahrer sollten attraktive alkoholfreie Drinks (z. B. vom Saftladen des KJR) oder eine Happy Hour für antialkoholische Getränke angeboten werden.
- Alle Angebote, die zum Alkohol trinken animieren, z. B. „Happy Hour“ „Flatrate“, sollten unterlassen werden.

Wird Alkohol ausgeschenkt, muss mind. ein alkoholfreies Getränk günstiger sein als das billigste alkoholische Getränk.

Und an erkennbar betrunkene Gäste darf kein Alkohol ausgeschenkt werden - egal welchen Alters (§§ 6 und 20 GastG).

Das
Gaststättengesetz
(GastG) muss
berücksichtigt
werden!

In § 10 des JuSchG ist die Abgabe und der Konsum von Tabakwaren (auch Shishas, Vapes usw.) geregelt. Veranstaltende und Mitarbeitende müssen Jugendliche darauf hinweisen.



02

TIPPS ZUR UMSETZUNG DES JUSCHG VON A - Z

»»» Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung

Veranstaltende sind dafür verantwortlich, dass Minderjährige die Veranstaltung spätestens um 24.00 Uhr verlassen. Ausnahmen sind Feste zur Brauchtumpflege und von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.

Damit Veranstalter sicherstellen können, dass alle Altersgruppen zum jeweiligen Zeitpunkt das Fest verlassen, kann Folgendes hilfreich sein:

- Eine bzw. mehrere Durchsagen rechtzeitig vor dem jeweiligen Zeitpunkt mit Nennung der Altersgruppe und Aufforderung zum Gehen sowie Ankündigung von Kontrollen.
- Beleuchtung kurz auf normale Helligkeit stellen und Musik unterbrechen. In dieser Pause kann das Ordnungspersonal sich umschaun und zum Gehen auffordern.
- Veranstalter sollten die Polizei einschalten, wenn Minderjährige trotz wiederholter Aufforderung die Veranstaltung nicht verlassen wollen.

»»» Aushänge und Informationen

Veranstaltende müssen am Einlass und an allen Ausschankstätten das Jugendschutzgesetz aushängen. Weitere Aushänge erscheinen wichtig und sinnvoll:

An Ein- und Ausgang:

- Fahrzeiten von Shuttlebussen, öffentlichen Verkehrsmitteln
- Telefonnummern von Taxiunternehmen
- Polizei- und Notrufnummern
- Weitere wichtige Telefonnummern
- Besondere Regelungen z. B. One-Way-Ticket

An allen Ausschankstätten:

- Kein Ausschank von Alkohol an U-16 bzw. U-18

An sonstigen Stellen:

- Toiletten
- Parkplatz
- Sanitätsdienst / 1. Hilfe
- Rauch- und Dampfverbot (wenn gewünscht)



Jugendschutz-Tabellen
sind kostenlos
beim Kreisjugendamt
Passau erhältlich.

02

TIPPS ZUR UMSETZUNG DES JUSCHG VON A - Z

»»» Einlass

Der Einlass ist ein sehr sensibler Bereich bei Veranstaltungen. Er ist die einzige Zugangsmöglichkeit.

Veranstaltende entscheiden, wer ihr Fest besucht. Sie haben das Hausrecht und können bestimmten Gästen (z. B. stark Betrunkenen, gewaltbereiten Personen) den Zutritt verweigern bzw. der Veranstaltung verweisen. Veranstalter*innen können ein „One-Way-Ticket“ festlegen, d. h. Eintrittskarten bzw. Einlassarmbänder verlieren beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes ihre Gültigkeit.

Der Eingangsbereich sollte so gestaltet sein, dass Ein- und Ausgang klar voneinander getrennt sind.

Ausweis darf nicht einbehalten werden (§ 1 PAuswG).

- Die Zugangsberechtigung von Minderjährigen muss hier überprüft werden (Ausweiskontrolle, Muttizettel).
- Der Personalausweis darf am Einlass nicht einbehalten werden! (Alternativ: Pfand, das beim Verlassen der Veranstaltung abgeholt werden muss.)
- Eine Rucksack-/Taschenkontrolle sollte ebenfalls eingeplant werden, damit keine gefährlichen Gegenstände oder Alkohol eingeschmuggelt werden. Beides darf den Gästen abgenommen und verwahrt werden. Beim Verlassen der Veranstaltung können die Sachen wieder abgeholt werden.
- Verschiedene Altersgruppen sollten am Einlass verschiedenfarbige, nicht übertragbare Armbänder erhalten. Dies erleichtert dem Ausschank- und Ordnungspersonal die Alterskontrolle.

Grün über 18 Jahre || **Gelb** 16 - 18 Jahre || **Rot** unter 16 Jahre
Grün + Rot Eltern/Erziehungsbeauftragte + Jugendliche < 16 Jahre
Grün + Gelb Eltern/Erziehungsbeauftragte + Jugendliche < 18 Jahre



Einlasskontrollen sollten durchgehend stattfinden - auch wenn kein Eintritt mehr verlangt wird.

02

TIPPS ZUR UMSETZUNG DES JUSCHG VON A - Z

Erziehungsbeauftragte Person

Veranstaltende sollten die Erziehungsbeauftragung (Muttizettel) ausschließlich schriftlich akzeptieren. Bestehen Zweifel an der Echtheit, sollte der Zutritt verweigert werden. Grundsätzlich können Veranstalter bestimmen, ob sie Erziehungsbeauftragungen bei ihrem Fest zulassen oder ein Mindestalter der Gäste verlangen.

Beauftragung im Zweifel überprüfen.

Sind Veranstalter mit der Erziehungsbeauftragung einverstanden, sollten sie auf folgende Punkte achten:

- Die erziehungsbeauftragte Person muss mind. 18 Jahre alt sein.
- Sie muss auf Verlangen die Beauftragung vorlegen/nachweisen.
- Sie muss über ausreichende Reife und Fähigkeiten verfügen, um die Jugendlichen zu unterstützen, ihnen Freiräume zu ermöglichen und angemessene Grenzen zu setzen.
- Sie muss für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sorgen.
- Sie muss die Heimfahrt zur entsprechenden Heimkehrzeit sicherstellen.
- Zwischen erziehungsbeauftragter und minderjähriger Person muss ein Autoritätsverhältnis eindeutig erkennbar sein.
- Die erziehungsbeauftragte Person darf nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.
- Sie sollte nicht mehrere Erziehungsbeauftragungen für dieselbe Veranstaltung ausführen, da nicht gewährleistet ist, dass sie dann ihren Pflichten nachkommen kann.
- Die Beauftragung sollte schriftlich und zeitlich begrenzt erfolgen.



Veranstaltende können die Erziehungsbeauftragung nachträglich widerrufen, z. B. wenn die beauftragte Person alkoholisiert ist. Die Eltern müssen kontaktiert werden, damit sie ihr Kind abholen.

02

TIPPS ZUR UMSETZUNG DES JUSCHG VON A - Z

»»» Jugendschutzbeauftragte Person

Veranstaltende sollten eine volljährige Person bestimmen, die bei der Veranstaltung ausschließlich für das Thema Jugendschutz und dessen Einhaltung verantwortlich ist. Je nach Größe der Veranstaltung und Anzahl der erwarteten Gäste können auch mehrere Personen für den Jugendschutz benannt werden.

Aufgaben von jugendschutzbeauftragten Personen:

- Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten / Eltern bei begründeten Zweifeln bzgl. Erziehungsbeauftragung und Altersangaben.
- Eingreifen, wenn Erziehungsbeauftragte ihrem Auftrag nicht (mehr) gerecht werden.
- Betreuung betrunkenere Jugendlicher: Eltern informieren, ggf. Sanitätsdienst rufen, Heimfahrt organisieren.
- Ermahnen von Erwachsenen, die durch Weitergabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche gegen das JuSchG verstoßen.
- Unterstützung des Ausschank- und Einlasspersonals bei Diskussionen.
- Durchführung von regelmäßigen Kontrollgängen (drinnen und draußen).

Frühzeitig Kontakt mit Ordnungsamt, Jugendamt und Polizei aufnehmen, um das Jugendschutzkonzept der Veranstaltung zu besprechen.



02 TIPPS ZUR UMSETZUNG DES JUSCHG VON A - Z

Personal

Eine Veranstaltung braucht viele helfende Hände, um zu gelingen. Die Bereiche Einlass, Ausschank und Sicherheit sind bei einem Fest hinsichtlich des Jugendschutzes sehr sensible Bereiche. Bei der Auswahl der Helfenden dafür sollte die persönliche Eignung besonders beachtet werden. Ebenso bei der Bestimmung der jugendschutzbeauftragten Person.

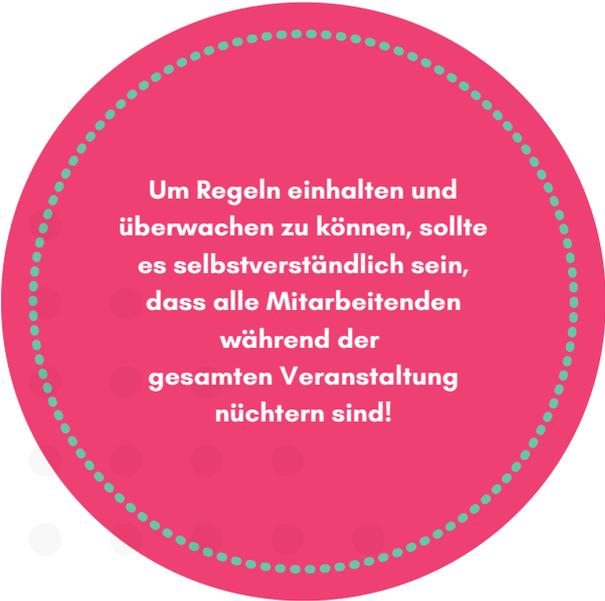
Veranstaltende sollten sich ausreichend Zeit nehmen, um das Personal über ihre Pflichten bzgl. des Jugendschutzes ausführlich zu informieren. Mögliche Problemsituationen – insbesondere am Einlass und Ausschank – sollten im Vorfeld mit dem Personal durchgesprochen bzw. durchgespielt werden, damit es handlungssicher und bestimmt reagieren kann. Es empfiehlt sich die Unterweisung des Schankpersonals schriftlich zu dokumentieren und für eine unangekündigte Jugendschutzkontrolle griffbereit zu haben.

Werden Jugendliche als Helfende eingesetzt, ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten!

Neben eigenem Personal an Einlass, Ausschank und Sicherheit, sollten Sanitätsdienst und ggf. Feuerwehr vor Ort sein.



**Personal informieren
und schulen!**



**Um Regeln einhalten und
überwachen zu können, sollte
es selbstverständlich sein,
dass alle Mitarbeitenden
während der
gesamten Veranstaltung
nüchtern sind!**

02 TIPPS ZUR UMSETZUNG DES JUSCHG VON A - Z

»»» Ausschankpersonal

Alle Personen an den Ausschankstätten sollten mind. 18 Jahre alt sein. Sie haben sich an die Vorschriften aus § 9 JuSchG zu halten, müssen sich gut durchsetzen können und verantwortungsbewusst handeln.

Das Ausschankpersonal hat das Alter der Gäste zu kontrollieren. Verschiedenfarbige Armbänder (siehe Einlass) erleichtern dem Ausschankpersonal ihre Aufgabe. Entscheiden sich Veranstalter gegen die Armbandlösung, muss sich das Personal am Ausschank im Zweifel den Ausweis zeigen lassen. Wird der Nachweis nicht erbracht, darf kein Alkohol abgegeben werden. Als Erleichterung für das Schankpersonal kann auf den Preislisten an allen Ausschankstellen die Altersfreigabe (ab wann darf was getrunken werden) notiert werden. Sammel- und Rundenbestellungen sollten nicht gestattet werden, da hier die Gefahr der Weitergabe besteht.

Falls Jugendliche versuchen, das Ausschankpersonal zur Abgabe von Alkohol zu überreden, können folgende Aussagen helfen:

„Laut Gesetz bin ich verpflichtet, dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Der Verkauf von Alkohol an Jugendliche unter 16 ist strafbar!“

„Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie 18 sind, habe ich nicht das Recht, Getränke mit Schnaps (ggf. Tabak) an Sie zu verkaufen. Ich könnte dafür angezeigt werden!“

**Veranstalter müssen
das Verhalten des
Ausschankpersonals
überwachen.**



02

TIPPS ZUR UMSETZUNG DES JUSCHG VON A - Z

»»» Einlasspersonal

Alle Mitarbeitenden am Einlass sollten mind. 18 Jahre alt sein. Es empfiehlt sich hier sehr erfahrene Leute einzusetzen, denn sie müssen besonders gewissenhaft und durchsetzungsstark sein. Sie haben sich an die Bestimmungen aus § 5 JuSchG halten. Falls es zu Diskussionen kommt, muss das Einlasspersonal unbedingt Ruhe bewahren sowie besonnen und deeskalierend handeln können.

Das Einlasspersonal muss im Zweifel das Alter der Gäste kontrollieren (und ggf. den sog. "Muttizettel"). Von Minderjährigen kann ein Pfand verlangt werden, das zur jeweiligen Gehzeit wieder abgeholt werden muss. Alle Gäste sollten hier - je nach Altersgruppe - ein farbiges Armband erhalten. Außerdem sollte am Einlass eine Taschen-/Rucksackkontrolle stattfinden, damit keine unerlaubten Dinge (Alkohol, Waffen o. Ä.) aufs Festgelände gelangen.

Das ehrenamtliche Personal könnte hier auch durch einen professionellen Sicherheitsdienst unterstützt werden. Der Einlass sollte immer von mehreren Personen besetzt sein.

Evtl. Unterstützung durch professionellen Sicherheitsdienst.

»»» Ordnungsdienst / Security

Je nach Veranstaltung ist es ratsam einen professionellen Sicherheitsdienst zu beauftragen bzw. das eigene Ordnungspersonal von einem solchen unterstützen zu lassen. Als Orientierungsgröße gilt: 3 Ordner für 100 Gäste (Abschnitt 1 Nr. 7.2.2 VJuSchG).

Das Ordnungspersonal muss Selbstsicherheit und Durchsetzungsvermögen ausstrahlen und an der Kleidung deutlich erkennbar sein, z. B. durch grelle T-Shirts.

Das Ordnungspersonal soll während der gesamten Veranstaltung überall präsent und erreichbar sein. In brenzligen Situationen müssen sie ruhig und deeskalierend handeln können. Ordnungsdienstleute dürfen Gäste bei triftigen Gründen der Veranstaltung verweisen, z. B. übermäßiger Alkoholkonsum, Gewalt, missachten der Altersgrenzen.

Kontrollgänge sollten während der Veranstaltung sowohl drinnen als auch auf Parkplätzen (Kofferraumtrinken) und versteckten Ecken regelmäßig durchgeführt werden. Gäste müssen vom Ordnungspersonal auf Verstöße gegen das JuSchG (Alkohol, Tabakwaren, Anwesenheitsgrenzen) hingewiesen werden.



Werden Konsum von Alkohol/Tabakwaren und Aufenthalt entgegen dem JuSchG geduldet, begeht der Veranstalter eine Ordnungswidrigkeit.

02 TIPPS ZUR UMSETZUNG DES JUSCHG VON A - Z

»»» Werbung

Bei der öffentlichen Werbung für die Veranstaltung – egal, ob durch Zeitungsberichte, Plakate, Flyer oder Social Media – sollte Folgendes deutlich werden:

- Wer sind Veranstalter:innen?
- Wann ist Beginn und Ende?
- Welche Altersgruppe ist angesprochen?

Unabhängig von Art und Weise der Werbung, sollte auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hingewiesen werden.

Hinweis auf
Jugendschutz-
bestimmungen in der
Werbung.



03 CHECKLISTEN, MUSTER, VORLAGEN

Checklisten

Checkliste zur Umsetzung des Jugendschutzes

Muster

Beispiel Aufbau

Beispiel Einlass

Muster Erziehungsbeauftragung

Muster Unterweisung Jugendschutz

Vorlagen

Wichtige Telefonnummern

Jugendschutztafel

Alle Checklisten, Muster und Vorlagen
gibt es auf der Homepage
des KJR Passau zum Herunterladen

<https://www.kjr-passau.de/service/download-center/category/10-pr%C3%A4ventionsarbeit>

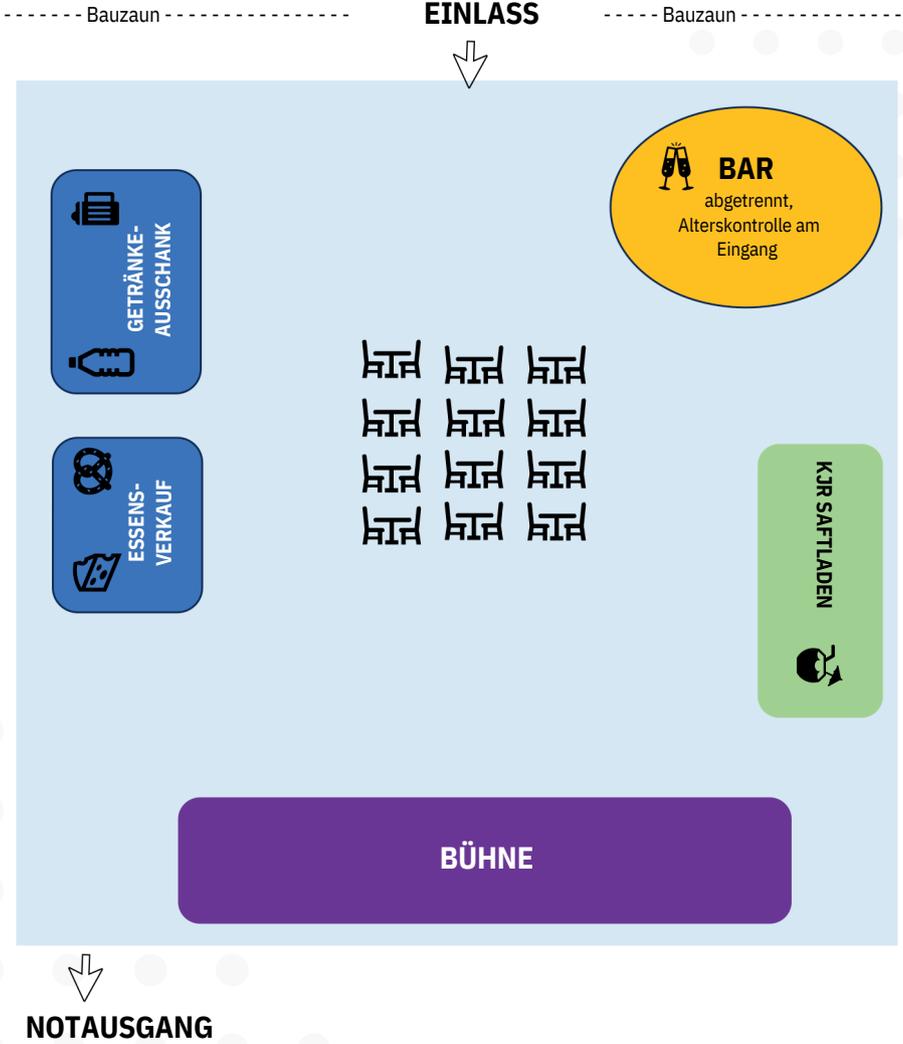




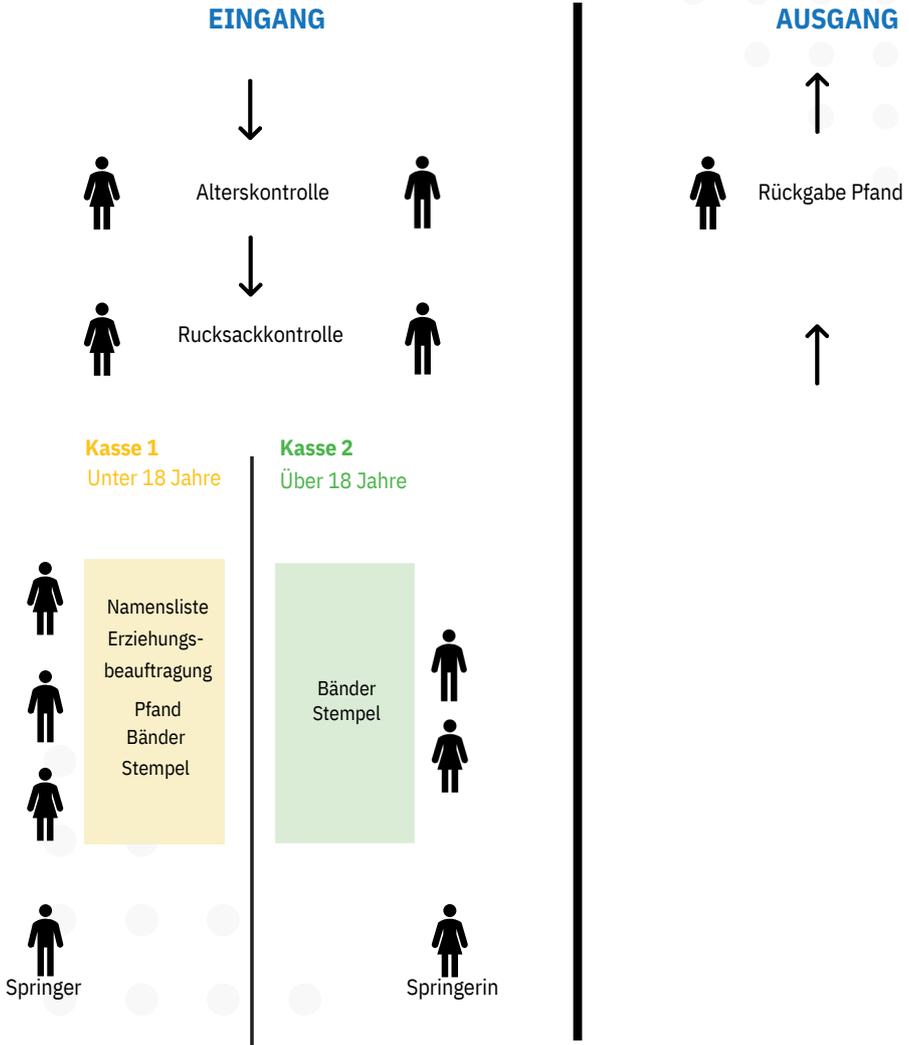
CHECKLISTE ZUR UMSETZUNG DES JUGENDSCHUTZES

Was	Anmerkungen	Wer
Sich über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes informieren und ggf. beim Jugendamt / Ordnungsamt nachfragen		
Jugendschutzbeauftragte Person(en) bestimmen		
Vorkehrungen zur Umsetzung des Jugendschutzes planen (siehe 02 „Tipps zur Umsetzung“)		
Geeignetes Personal auswählen <ul style="list-style-type: none">- Einlass- Ausschank- Ordner- ggf. prof. Sicherheitsdienst-		
Werbung auf Jugendschutz überprüfen		
Aushänge organisieren <ul style="list-style-type: none">- Jugendschutzgesetz / -tabelle- Wichtige Telefonnummern- Taxirufnummern- Abfahrzeiten Shuttlebusse- ...		

➤➤➤ **MUSTER AUFBAU**



>>> MUSTER EINLASS



VERANSTALTUNG



MUSTER ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG 1/2 (nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG)

Vereinbarung zur Übertragung der Aufsichtspflicht gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz

1. Personensorgeberechtigte/r (Eltern, Vormund):

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

2. Kind/Jugendliche/r:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Handynummer: _____

3. Erziehungsbeauftragte Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Handynummer: _____

Bei der erziehungsbeauftragten Person handelt es sich um

die volljährige Schwester / den volljährigen Bruder

die Tante / den Onkel

um folgende volljährige Person _____

4. Angaben zur Veranstaltung / Diskothek und zur Gültigkeit der Beauftragung:

Name d. Veranstaltung / Diskothek: _____

Ort d. Veranstaltung / Diskothek: _____

Diese Vereinbarung gilt für folgendes Datum: _____

Diese Vereinbarung gilt bis zu folgender Uhrzeit: _____

5. Unser Sohn / unsere Tochter wird nach Ende der Veranstaltung wie folgt nach Hause kommen:

Mit der erziehungsbeauftragten Person

Wird von uns abgeholt

Wird abgeholt von folgender Person _____

Sonstiges: _____



MUSTER ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG 2/2 (nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG)

Hinweise zur Übertragung der Aufsichtspflicht

- Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung bei der Auswahl der Aufsichtsperson. Die Übertragung kann nur auf volljährige Personen erfolgen, die geeignet und in der Lage sind, Erziehungsaufgaben wahrzunehmen.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss sich ausweisen können.
- Die erziehungsbeauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen bezüglich eines Alkohol- und / oder Rauchverbots beachtet werden (§ 9 und 10 JuSchG).
- Die erziehungsbeauftragte Person muss während dem gesamten Aufenthalt des / der Jugendlichen bei der Veranstaltung / in der Diskothek anwesend sein.
- Die erziehungsbeauftragte Person darf während der Begleitung nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.
- Die Aufsichtspflichtübertragung kann nur für einen bestimmten Abend erfolgen (keine „Dauerbeauftragung“).
- Die Übertragung auf den Gastwirt / Veranstalter ist nicht zulässig.

Als Inhaber der Personensorge erkläre ich / erklären wir hiermit, dass die unter Nr. 3 genannte Person beauftragt ist, für den Besuch der o. g. Veranstaltung / Diskothek die Aufsichtspflicht für mein / unser o. g. Kind zu übernehmen. Von den Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Eine Kopie meines / unseres Ausweisdokumentes (Personalausweis) ist dieser Vereinbarung beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Als erziehungsbeauftragte Person übernehme ich die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für das o. g. Kind für den Besuch der o. g. Veranstaltung / Diskothek. Von den Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift erziehungsbeauftragte Person



MUSTER UNTERWEISUNG JUGENDSCHUTZ 1/3

Unterweisende Person: _____

Ort, Datum: _____

Inhalt der Einweisung (Zusammenfassung):

- Erklärung der Altersgrenzen bzgl. der Anwesenheitszeiten bei öffentlichen Veranstaltungen.
- Erklärung der Altersgrenzen bzgl. der Alkoholausgabe bei öffentlichen Veranstaltungen.
- Es ist darauf zu achten, dass junge Besuchende nicht selbst alkoholische Getränke mitbringen, die sie nicht konsumieren dürfen.
- Das Ausschankpersonal gibt keinen Alkohol ab, falls der entsprechende Altersnachweis nicht erbracht wird. Kurze und einfache Antworten genügen: „Ich muss mich an das Gesetz halten und darf dir keinen Alkohol / Tabak geben/verkaufen.“
- Bei Zweifel am Alter: „Laut Gesetz bin ich verpflichtet, nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Wenn du dein Alter nicht nachweisen kannst, darf ich dir keinen Alkohol / Tabak geben/verkaufen. Ich würde mich strafbar machen.“
- Alkoholische Getränke am besten nur einzeln abgeben, um die Weitergabe an Kinder und Jugendliche zu vermeiden.
- An erkennbar alkoholisierte Gäste darf kein Alkohol abgegeben/verkauft werden - egal welchen Alters.

Unterwiesenes Personal:

Name, Unterschrift



MUSTER UNTERWEISUNG JUGENDSCHUTZ 2/3

Die wesentlichen Jugendschutzbestimmungen für Einlass- und Ausschankpersonal sowie Ordnungskräfte:

Einlasspersonal

- Die Eingangsschleuse ist mit ausreichend geeignetem, volljährigem Personal besetzt und Springer sind vorhanden.
- Einlass ist durchgehend bis zum Veranstaltungsende besetzt (auch wenn kein Eintritt mehr verlangt wird).
- Aufgaben
 - Alter der Gäste feststellen (nur durch amtl. Dokumente wie Ausweis / Führerschein, KEIN Schülerschein).
 - Verschiedenfarbige Bändchen / Stempel je nach Altersgruppe ausgeben.
 - Sichtbar Betrunkene oder „Störende“ werden abgewiesen.
 - Taschenkontrolle, um Einschleusen von Alkohol zu verhindern.
 - Weitere Auflagen lt. Veranstalter bzw. Gestattungsbescheid (z. B. Auflagen) kontrollieren.
- Eingelassen werden dürfen
 - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person (Ausweise kontrollieren, aber nicht einbehalten) eingelassen werden.
 - Jugendliche ab 16 Jahren ohne erziehungsbeauftragte Person oder personensorgeberechtigte Person müssen spätestens um 24 Uhr die Veranstaltung verlassen.
 - Jugendliche ab 16 Jahren in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person dürfen so lange bleiben, wie die Eltern dies in der schriftlichen Erziehungsbeauftragung erlaubt haben.
 - nicht alkoholisierte Ü-18-Jährige
- Erziehungsbeauftragung (EB)
 - Nur volljährige Personen (Nachweis durch Ausweis/Führerschein), die ihren Auftrag entsprechend erfüllen können (nüchtern und stets anwesend) kommen als Erziehungsbeauftragte in Frage.
 - Die schriftliche EB muss enthalten:
 - Name und Geburtsdatum der beauftragten Person
 - Name und Geburtsdatum der minderjährigen Person
 - Dauer der Beauftragung (Uhrzeit)
 - Veranstaltung (Name, Datum und Ort)
 - Unterschrift der personensorgeberechtigten Person/en
 - EB kann für max. 1 minderjährige Person übernommen werden
 - EB auf Echtheit überprüfen. Manipulation ist Urkundenfälschung und somit ein Straftatbestand.
 - Unterschrift der Eltern mit der auf der EB abgleichen (mittels vorgelegter Elternausweiskopie).
 - Bei Zweifeln die Eltern zur Überprüfung anrufen (gesetzl. Verpflichtung lt. § 2 Abs. 1 JuSchG).



MUSTER UNTERWEISUNG JUGENDSCHUTZ 3/3

Ausschankpersonal

- Kein Ausschank von alkoholischen Getränken jeglicher Art an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre.
- Kein Ausschank von Spirituosen und spirituosenhaltigen Mixgetränken an Jugendliche unter 18 Jahre.
- Die Abgabe alkoholischer Getränke an Volljährige, die diese entgegen den Jugendschutzbestimmungen an Kinder und Jugendliche weitergeben, ist verboten.
- Keine Diskussion oder Ausnahmen oder Gefälligkeiten.
- Keine Beschäftigung von Minderjährigen im Ausschank oder als Bedienung (entspricht Abgabe von Alkohol an Minderjährige).
- Alle Getränke werden in durchsichtigen Gläsern oder Bechern abgegeben (Keine Spirituosen / spirituosenhaltige Mixgetränke in Flaschen).
- An sichtlich Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden - egal welchen Alters.
- Alle Maßnahmen zur Trinkanimation (z. B. Happy Hour) sind zu unterlassen.
- Alkoholabgabe darf nicht in einer Form erfolgen, die zu übermäßigem Konsum animiert.
- Kein Verkauf oder Abgabe von Tabakwaren aller Art an unter 18-Jährige.
- Aushang des Jugendschutzgesetzes im Ausschankbereich.
- Weitere Aufgaben lt. Veranstalter bzw. Gestattungsbescheid (z. B. Auflagen).

Ordnungskräfte

- Vor allem Kontrollaufgaben wie z. B.:
 - Wird die EB (noch) wahrgenommen?
 - Halten die minderjährigen Gäste die Bestimmungen hinsichtlich des Verzehrs von Alkohol ein (Bier, Wein, Bier-Wein-Mixgetränke ab 16 Jahren, Spirituosen (-haltige) Getränke ab 18 Jahren)?
 - Erfolgt eine Weitergabe von Alkohol durch andere (volljährige) Gäste?
 - Halten sich die minderjährigen Gäste an die Aufenthaltsgrenzen (keine U-16-Jährige ohne EB, keine 16 - 18-Jährige ohne EB nach 24 Uhr)
- Betrunkene Minderjährige und/oder Minderjährige ohne auffindbare EB, werden aufgefordert die Veranstaltung zu verlassen und ihre Eltern kontaktiert.
- Regelmäßige Kontrollen (auch im Außenbereich der Veranstaltung), um problematische Vorfälle zu verhindern.
- Weitere Aufgaben lt. Veranstalter bzw. Gestattungsbescheid (z. B. Auflagen).

Sonstiges

- Durchsagen mit Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung 15 - 20 Min vorher und zum Zeitpunkt für einzelne Altersgruppen zu entsprechenden Uhrzeiten (Musik dabei ausmachen).
- Musikk Lautstärke bereits 30 und 15 Min. vor dem Veranstaltungsende leiser stellen.



WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Polizei	110
Feuerwehr	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	166 117
Kinder- und Jugendtelefon	116 111 www.nummergegenkummer.de
Elterntelefon	0800 111 0 550 www.nummergegenkummer.de
Telefonseelsorge	116 123 / 0800 111 0 111 / 0800 111 0 222
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	0800 22 555 30
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	116 016
Hilfetelefon Schwangere in Not	0800 40 40 020
Sucht- und Drogenhilfe	01806 31 30 31
Giftnotruf	030 192 40
Spernotruf (EC-/Kredit-/SIM-Karten)	116 116
Veranstalter	----- ----- ----- -----

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

erlaubt ■

nicht erlaubt ■

● = Beschränkungen/ Zeitliche Begrenzungen - werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde möglich.)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15- Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))			
	Abgabe/Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen			
§ 10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“; Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmögl. Nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

A large pink circle with a dotted black border is centered on the page. The background is white with a pattern of light gray dots that are more densely packed in the lower half and become sparser towards the top.

**Wir wünschen
allen Veranstaltenden
viel Spaß und Freude
bei ihren
Festen und Feiern!**

Bei Fragen sind wir
gerne erreichbar.

Kreisjugendring Passau
Sucht- und Gewaltprävention
08502/91778-0
info@kjr-passau.de

Gesundheitsamt Passau
Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung und Prävention
0851/397-4800
gesundheitsamt@landkreis-passau.de

Kreisjugendamt Passau
Kinder- und Jugendschutz
0851/397-3604
jugendschutz@landkreis-passau.de



KREISJUGENDRING
PASSAU



LANDKREIS
PASSAU



KJR
KREISJUGENDRING
PASSAU



LANDKREIS
PASSAU

